

Freigabebescheinigung für Luftfahrzeuge - Berechtigung des Piloten/Eigentümers

Die EU Verordnung 2042/2003 regelt die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen.

Im Artikel **M.A.803 Berechtigung des Piloten/Eigentümers** ist nun geregelt welche Arbeiten für privat betriebene Luftfahrzeuge bis zu einer Startmasse von 2.730 kg unter bestimmten Beachtungen selbst durchführt werden dürfen.

Auszug aus

VERORDNUNG (EG) Nr. 2042/2003 DER KOMMISSION vom 20. November 2003

über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen

M.A.801 Freigabebescheinigung für Luftfahrzeuge

a) Außer für Luftfahrzeuge, die von einem Betrieb gemäß Teil-145 für den Betrieb freigegeben werden, muss die Freigabebescheinigung in Übereinstimmung mit diesem Unterabschnitt ausgestellt werden.

b) Eine Freigabebescheinigung muss vor dem Flug nach Vollendung aller Instandhaltungsarbeiten ausgestellt werden.

Wenn sich das freigabeberechtigte Personal davon überzeugt hat, dass alle Instandhaltungsarbeiten ordnungsgemäß ausgeführt worden sind, muss eine Freigabebescheinigung ausgestellt werden:

1. durch entsprechendes freigabeberechtigtes Personal im Auftrag eines genehmigten Instandhaltungsbetriebs gemäß M.A. Unterabschnitt F, oder

2. außer für in Anlage 7 aufgeführte komplexe Instandhaltungsaufgaben durch freigabeberechtigtes Personal in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Teil-66, oder

3. durch den Piloten/Eigentümer gemäß M.A.803.

c) Im Fall einer Freigabe gemäß Absatz (b) (2) kann das freigabeberechtigte Personal bei der Durchführung der Instandhaltungsaufgaben von einer oder von mehreren Personen unter seiner direkten und ständigen Kontrolle unterstützt werden.

d) Eine Freigabebescheinigung muss wesentliche Angaben zu der durchgeführten Instandhaltung beinhalten, das Datum, an dem diese Instandhaltung vollendet wurde, und:

1. die Identität einschließlich der Bezeichnung der Genehmigung des gemäß M.A. Unterabschnitt F genehmigten Instandhaltungsbetriebs und des freigabeberechtigten Personals, das eine solche Bescheinigung ausstellt, oder

2. für den Fall, dass eine Freigabebescheinigung gemäß Unterabsatz (b) (2) erteilt wird, die Identität und, soweit zutreffend, die Lizenznummer des freigabeberechtigten Personals, das ein solche Bescheinigung ausstellt.

e) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz (b) muss im Fall einer unvollständig durchgeführten Instandhaltung diese Tatsache in die Freigabebescheinigung eingetragen werden, bevor eine solche Bescheinigung ausgestellt wird.

f) Eine Freigabebescheinigung darf nicht ausgestellt werden, wenn Tatbestände bekannt sind, die die Flugsicherheit ernsthaft beeinträchtigen.

M.A.803 Berechtigung des Piloten/Eigentümers

a) Der Pilot/Eigentümer ist die Person, die das instand gehaltene Luftfahrzeug allein oder gemeinsam mit anderen besitzt und im Besitz einer gültigen Pilotenlizenz in Verbindung mit der entsprechenden Muster- oder Klassenberechtigung ist.

b) Für jedes privat betriebene Luftfahrzeug einfacher Bauart mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 2 730 kg, jedes Segelflugzeug und jeden Ballon, kann der Pilot/Eigentümer die Freigabebescheinigung nach der in Anlage VIII aufgeführten eingeschränkten Instandhaltung durch den Piloten/Eigentümer ausstellen.

c) Die eingeschränkte Instandhaltung durch den Piloten/Eigentümer muss im Instandhaltungsprogramm gemäß M.A.302 festgelegt sein.

d) Die Freigabebescheinigung muss in die Bordbücher eingetragen werden und wesentliche Angaben zu der durchgeführten Instandhaltung beinhalten, das Datum, an dem die Instandhaltung vollendet wurde, sowie die Identität und Pilotenlizenznummer des Piloten/Eigentümers, der eine solche Bescheinigung ausstellt.

Anlage VIII

Eingeschränkte Instandhaltung durch den Piloten/Eigentümer

Die nachfolgenden Arbeiten stellen die in M.A.803 aufgeführten eingeschränkten Instandhaltungsarbeiten durch den Piloten dar, vorausgesetzt, diese Arbeiten sind mit keinen komplexen Instandhaltungsaufgaben verbunden und werden gemäß M.A.402 ausgeführt:

1. Ausbau, Einbau von Rädern,
2. Austausch von elastischen Stößdämpferbändern am Fahrwerk,
3. Wartung von Fahrwerkstoßdämpfern durch Nachfüllen von Öl und/oder Luft,
4. Wartung der Lager von Fahrwerksrädern, wie etwa Reinigen oder Fetten,
5. Austausch von schadhafte Sicherungsdrähten oder Splinten,
6. Schmierung, für die kein Zerlegen von Teilen erforderlich ist, ausgenommen das Entfernen von nicht zur Struktur gehörigen Komponenten, wie etwa Deckeln, Abdeckungen und Verkleidungen,
7. Ausführen von einfachen Gewebeflickarbeiten, für die kein Vernähen an den Rippen und kein Ausbau von Strukturbauteilen oder Steuerflächen erforderlich ist; für Ballone die Durchführung von kleinen Gewebereparaturarbeiten an der Hülle (wie in oder in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Ballonherstellers festgelegt), für die keine Reparatur und kein Austausch des Lastbandes erforderlich ist,

8. Nachfüllen von Hydraulikflüssigkeit in den Hydraulikbehälter,
9. Neulackierung (Aufbringen von dekorativen Lackschichten) von Rümpfen, Ballonkörben, Tragflächen, Leitwerken (ausgenommen ausgeglichene Ruder), Verkleidungen, Abdeckungen, Fahrwerken, Kabinen- oder Cockpitinnenräumen, soweit sie keinen Ausbau und keine Zerlegung von Primärstrukturbauteilen oder Betriebssystemen erfordert,
10. Aufbringen von konservierenden oder schützenden Materialien auf Komponenten, soweit damit nicht das Zerlegen einer Primärstruktur oder eines Betriebssystems verbunden ist, und soweit eine solche Beschichtung nicht verboten ist oder bewährten Arbeitsverfahren widerspricht,
11. Reparieren von Polstern oder dekorativen Verkleidungen in der Kabine, dem Cockpit oder dem Ballonkorbininneren, soweit die Reparatur nicht das Zerlegen einer Primärstruktur oder eines Betriebssystems erfordert oder ein Betriebssystem oder die Primärstruktur des Luftfahrzeugs beeinträchtigt,
12. kleine einfache Reparaturen an Verkleidungen, nicht zur Struktur gehörigen Deckeln und Abdeckungen und Aufbringen von kleinen Flickern und Verstärkungen, die die Kontur nicht in einem Maße verändern, dass die Anströmung beeinträchtigt wird,
13. Austausch von Seitenfenstern, soweit diese Arbeit nicht die Struktur oder ein Betriebssystem, wie etwa die Steuerung, die elektrische Ausrüstung usw. beeinträchtigt,
14. Austausch von Anschnallgurten,
15. Austausch von Sitzen oder Sitzteilen gegen Ersatzteile, die für das Luftfahrzeug genehmigt sind, soweit dieser Austausch nicht die Zerlegung einer Primärstruktur oder eines Betriebssystems erfordert,
16. Fehlersuche und -behebung in unterbrochenen Leitungen der Landescheinwerferversorgung,
17. Austausch von Glühlampen, Reflektoren und Linsen der Positionslichter und Landescheinwerfer,
18. Austausch von Rädern und Kufen, soweit dieser Austausch keine Berechnung der Masse und Schwerpunktlage beinhaltet,
19. Austausch von Abdeckungen, soweit dafür nicht das Abbauen des Propellers oder das Abtrennen von Flugsteuerungen erforderlich ist,
20. Austausch oder Reinigung von Zündkerzen und Einstellen des Zündkerzenelektrodenabstandes,
21. Austausch von Schlauchverbindungen mit Ausnahme von Hydraulikanschlüssen,
22. Austausch von vorgefertigten Kraftstoffleitungen,
23. Reinigung oder Austausch von Kraftstoff- und Ölsieben oder -filterelementen,
24. Austausch und Wartung von Batterien,
25. Reinigen von Steuer- und Hauptdüsen von Ballonbrennern in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Ballonherstellers,
26. Austausch oder Einstellung von nicht zur Struktur gehörigen Standard-Befestigungselementen, die den Betrieb nicht beeinflussen,
27. Austausch von Ballonkörben und Brennern an Hüllen, wenn der Korb oder der Brenner in dem Kennblatt des Ballonmusters als untereinander austauschbar angegeben sind und die Körbe und die Brenner speziell für den schnellen Aus- und Einbau entwickelt sind.
28. Der Einbau einer Vorrichtung zum Schutz gegen das Einfüllen von falschen Kraftstoffsorten, mit der der Durchmesser des Kraftstoffeinfüllstutzens verringert wird, vorausgesetzt, der Luftfahrzeughersteller hat diese spezifische Vorrichtung in das Kennblatt des Luftfahrzeugmusters aufgenommen, der Hersteller hat Anweisungen für den Einbau der spezifischen Vorrichtung zur Verfügung gestellt und der Einbau beinhaltet nicht den Ausbau des vorhandenen Kraftstoffeinfüllstutzens.
29. Ausbau, Prüfung und Austausch von magnetischen Spansuchern.

30. Ausbau und Austausch von Navigations- und Kommunikations-Einzelgeräten, die in das vordere Instrumentenbrett eingebaut sind und für die in das Gerätefach eingebaute Stecker verwendet werden, so dass die Einheit mit dem Einschieben in das Instrumentenbrett angeschlossen wird (ausgenommen automatische Flugsteuerungssysteme, Transponder und Mikrowellen-Entfernungsmessgeräte (DME)). Das zugelassene Gerät muss so gestaltet sein, dass es jederzeit und schnell aus- und wieder eingebaut werden kann und keine speziellen Prüfgeräte erfordert; entsprechende Anweisungen müssen vorhanden sein. Vor der beabsichtigten Verwendung der Einheit muss eine Funktionsprüfung durchgeführt werden.
31. Aktualisierung von Datenbanken für die Navigationssoftware von Einzelgeräten der Flugsicherungsausrüstung (ATC), die in das vordere Instrumentenbrett eingebaut sind (ausgenommen die Datenbanken für automatische Flugsteuerungen, Transponder und Mikrowellen-Entfernungsmessgeräte (DME)), vorausgesetzt, eine Zerlegung des Gerätes ist nicht erforderlich, und es sind entsprechende Anweisungen vorhanden. Vor der beabsichtigten Verwendung der Einheit muss eine Funktionsprüfung durchgeführt werden.
32. Austausch von Flügel- und Leitwerksflächen und -steuerungen, die so befestigt sind, dass sie unmittelbar vor jedem Flug montiert und nach jedem Flug demontiert werden können,
33. Austausch der Hauptrotorschaukeln, sofern diese so ausgelegt sind, dass sie ohne Spezialwerkzeuge ausgebaut werden können.